

**Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 16. Dezember 2020
zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
anlässlich des Besuchs des Zollfahndungsamtes Essen
– Dienstsitz Flughafen Düsseldorf –
am 10. September 2020
Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11**

Zu dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

C.I Ausstattung der Gewahrsamsräume

Generell besteht bei Menschen die Rauschgift in Form von Bodypacks inkorporiert haben die Gefahr, die geschluckten Bodypacks heimlich auszuscheiden, um sie anschließend erneut wieder zu verschlucken. Das erneute Verschlucken birgt neben dem Entzug von Beweismitteln eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person und ist somit auf jeden Fall zu verhindern. Der Schutz kann nur durch eine ständige Beobachtung – in diesem Fall durch die Vergitterung - gewährleistet werden.

Da die Vergitterung in der jetzigen Form bemängelt wurde, habe ich die Liegenschaftssachbearbeitung darum gebeten den Einbau von Ständerwänden zu prüfen, um nur noch eine Teileinsicht zuzulassen.

Außerdem wird die Herrichtung eines Gewahrsamsraums mit halbhohen Wänden geprüft. Damit würde ein Gewahrsamsraum, keine generelle Einsicht bieten bzw. nur über einen Türspion Einsicht zu nehmen sein.

Der mit „offenen“ Gitterstäben versehene Gewahrsamsraum würde dann der ausschließlichen Nutzung von Körperschugglern vorbehalten bleiben.

C.II Beobachtung des Toilettengangs

Die sogenannte „Schluckertoilette“ beim Zollfahndungsamt Essen – Dienstsitz Flughafen Düsseldorf – wird gemäß der anliegenden Stellungnahme des Zollfahndungsamtes Essen ausschließlich von Personen benutzt, die entweder nach eigenem Bekunden Rauschgift inkorporiert haben oder bei denen dieses durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen wurde. Alle anderen Personen werden zur Verrichtung ihrer Notdurft durch die Bediensteten zu Toiletten im öffentlichen Bereich geleitet, die über durch Sichtschutz und Türen abgetrennte Kabinen verfügen. In diese Kabinen werden die betroffenen Personen nicht begleitet.

Nach Ziffer IV.3 der Gewahrsamsordnung (Kontrollen) sind die in Gewahrsam genommenen Personen in angemessenen Zeitabständen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Personen, bei

denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht, sind gegebenenfalls unter Dauerbeobachtung zu stellen. Bei Bodypackern ist immer eine Beamtin oder ein Beamter insbesondere zum Schutz des Beschuldigten bei möglichen gesundheitlichen Komplikation bzw. möglichen Suizidgedanken zugegen.

Das Beobachten der betroffenen Personen auf der „Schluckertoilette“ ist zwingend erforderlich. Die Beschuldigten haben in der Vergangenheit wiederholt versucht, die ausgeschiedenen Bodypacks sofort wieder zu verschlucken. Das konnte nur durch das schnelle Eingreifen der zuständigen Einsatzkräfte verhindert werden. Das erneute Verschlucken birgt neben dem Entzug von Beweismitteln eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person und ist somit auf jeden Fall zu verhindern. Das ist nur möglich, wenn der Beschuldigte beim Ausscheidungsprozess beobachtet werden kann.

In der Regel werden die inkorporierten Gegenstände durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Während der Untersuchung stellt der Arzt auch den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Beschuldigten fest. Ist der Gesundheitszustand nach Ansicht des Arztes unbedenklich und hält er eine ständige medizinische Beobachtung als nicht erforderlich, entlässt dieser den Beschuldigten. Die betroffene Person wird dann wieder mit zur Dienststelle genommen, um dort ausscheiden zu können. Hat der Arzt gesundheitliche Bedenken, verbleibt die betroffene Person zum Ausscheiden - auch hier unter Aufsicht - im Krankenhaus. Sobald der Arzt den Beschuldigten entlassen hat und dieser in das Gewahrsam des Zollfahndungsamts gebracht wurde, ist die Gewahrsamsordnung anzuwenden. Ziffer II.2 der Gewahrsamsordnung (Gewahrsamsfähigkeit) sieht vor, dass der Beschuldigte unverzüglich von einem Arzt untersuchen zu lassen ist, sobald Zweifel an der Gewahrsamsfähigkeit bestehen. Dieser entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Person in Gewahrsam verbleiben kann oder ob die Person anderweitig unterzubringen ist. In Betracht kommt die Einlieferung in ein Krankenhaus oder in eine Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung. Der Arzt entscheidet auch über die für den Transport erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einsatz eines Notarztwagens).

Soweit aus ärztlicher Sicht keine ständige medizinische Überwachung empfohlen wird und Gewahrsamsfähigkeit gegeben ist, spricht nichts gegen die Aufnahme des Beschuldigten im Gewahrsamsbereich des Zollfahndungsamts.

Eine Änderung dieser Vorgehensweise ist nicht vorgesehen.

C.III Dokumentation

Über jede in einem Gewahrsamsraum untergebrachte Person ist gemäß Ziffer I.4 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für jeden Gewahrsamsraum getrennt ein Gewahrsamsbuch nach dem

beim Zollkriminalamt zu bestellenden Vordruck zu führen, in dem lückenlos und chronologisch unter Angabe des Datums und der Uhrzeit

- Tatsachen, die für die Aufnahme und die Durchführung der Unterbringung von Bedeutung sind,
- durchgeführte Maßnahmen einschließlich deren Ergebnisse,
- sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit in Gewahrsam genommenen Personen sowie
- die Entlassung aus dem Gewahrsam

zu dokumentieren sind.

Beispielsweise sind im Gewahrsamsbuch Toilettengänge, verabreichte Mahlzeiten, Getränke oder Medikamente, Zuführung zu Verteidigern, Verbringung in andere Räume, eine ggf. erneute körperliche Durchsuchung (z.B. nach Verteidigerkontakt) sowie die Kontrollen der Gewahrsamsräume zu dokumentieren.

Die Gewahrsamsordnung (Ziffer VI.3 Absatz 1) sieht vor, dass in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, Sichtkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren sind. Personen, bei denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht, sind nach Ziffer VI.3 Absatz 2 der Gewahrsamsordnung mindestens viertelstündlich einer Kontrolle zu unterziehen; gegebenenfalls sind diese Personen unter Dauerbeobachtung zu stellen. Die Kontrollen sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 3 mit Uhrzeit und Namenszeichen des kontrollierenden Beamten im Gewahrsamsbuch einzutragen. Während der Nachtruhe sollen Gewahrsamsräume gemäß Ziffer IV.3 Absatz 4 der Gewahrsamsordnung nur aus besonderem Anlass betreten werden.

Ein neues Gewahrsamsbuch wurde zwischenzeitlich beschafft und wird bereits verwendet.

C.IV Durchsuchung mit Entkleidung

In Gewahrsam genommene Personen sind gemäß Ziffer II.3, Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung, Az. III A 2 - O 3044/11/10017, 2014/0314186, E-VSF O 38 18 (Gewahrsamsordnung) bei ihrer Einlieferung zu durchsuchen. Die Durchsuchung obliegt der/dem mit der Einlieferung befassten Beamtin/Beamten und ist grundsätzlich von einer Person gleichen Geschlechts oder einem Arzt vorzunehmen. Bei der Durchsuchung ist nach Ziffer II.3, Absatz 2 der Gewahrsamsordnung die Menschenwürde zu wahren. Die Durchsuchung ist im Gewahrsamsbuch zu vermerken.

Bei einer körperlichen Durchsuchung sind darüber hinaus die Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung, E-VSF O 38 81-1, zu beachten.

In erster Linie dienen Durchsuchungen dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowohl der Zollbediensteten als auch der in Gewahrsam befindlichen Personen (Suizidprävention).

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre und damit in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Persönlichkeitsrecht dar. Das gilt in besonderem Maße, wenn Durchsuchungen mit der Nachschau im Bereich von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind. Bei Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. beispielsweise Beschluss des BVerfG vom 04.02.2009 - Az: 2 BvR 455/08 zu § 119 Abs. 3 StPO) alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Das Ablegen der Kleidung ist daher gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert, Berührungen des bloßen Körpers sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Einzelfall kann die vollständige Entkleidung einer Person zum Zwecke der Durchsuchung jedoch erforderlich sein. Die Maßnahme ist vorher auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen. Als milderes Mittel ist u.a. die Durchsuchung in zwei Phasen zu prüfen, sodass jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Insofern schließe ich mich der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an.

C.V Fortbildung

Die Zollverwaltung setzt keine Beamte ein, die ausschließlich für den Gewahrsam von Personen zuständig sind. Daher wird keine Fortbildungsveranstaltung angeboten, die sich ausschließlich mit dem Themenkomplex „Gewahrsam“ befasst.

Neu beim Zollfahndungsdienst eingesetzte Kolleginnen und Kollegen haben verbindlich die modulare Fortbildung „Einführung in den Zollfahndungsdienst“ zu durchlaufen. Im Modul 1 werden die für den Gewahrsam relevanten Befugnisse im Bereich Eigensicherung und Schutz Dritter vermittelt.

Modul 2 greift das Thema Gewahrsam in den Bereichen „Durchsuchung“, sowie „Festnahme“ auf. Zusätzlich wird dieser Bereich noch durch einen Gastdozenten der JVA Köln unterstützt.

C.VI Verpflegung

Die Verpflegung von Personen, die in Gewahrsamsräumen untergebracht wurden, ist zweifelsfrei sicherzustellen, auch wenn diese Unterbringung im Zollfahndungsdienst in der Regel nur kurzzeitig erfolgt.

Bislang wurde jeder im Gewahrsam des Zollfahndungsamts Essen befindlichen Person Essen und Trinken angeboten.

Die Generalzolldirektion prüft die Möglichkeiten zur Verbesserung der haushalterischen Problematik bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln für in Gewahrsam genommene Personen.

C.VII Vorhalten von Hygieneartikeln

Hygieneartikel wurden zwischenzeitlich beschafft und an den betroffenen Dienstsitzen zur Verfügung gestellt.